

**Erscheint**  
wöchentlich drei  
Mal und zwar  
Dienstags,  
Donnerstags und  
Sonnabends.

**Inserate:**  
Für den Raum  
einer  
einspaltigen Zeile  
1 Ngr.

# Amts- und Anzeigebblatt

für den  
**Gerichtsamsbezirk Eibenstock**

und dessen Umgebung.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

Einundzwanzigster Jahrgang.

**Abonnement**  
vierteljährlich  
12 Ngr.  
incl. Bringer-  
lohn.

**Dieses Blatt**  
ist auch  
für obigen Preis  
durch alle  
Postanstalten zu  
beziehen.

Bei mehrmaliger Wiederholung von Inseraten wird entsprechender Rabatt gewährt.

Die Exped. des „Amts- und Anzeigeblasses.“

Glaubhaft erstatteter Anzeige zu Folge haben in den Abendstunden des 15. v. M. in Abth. 78 a. des Eibenstocker Forstreviers zwei Waldbrände stattgefunden, die noch rechtzeitig entdeckt und ohne größeren Schaden anzurichten, gelöscht worden sind. Etwaige, auf die Thäterschaft abzielende Verdachtsmomente bittet man unverweilt anher anzuzeigen.

**Königl. Gerichtsam Eibenstock,**

den 28. November 1874.

Landrod.

R.

## Bekanntmachung.

Die Mitglieder des durch Ergänzungswahl completirten und neu constituirten Kirchenvorstandes in Eibenstock sind:

- 1) Dr. phil. **G. J. Rosenmüller**, Pfarrer, Vorsitzender,
- 2) Herr Commerzienrath Kaufmann **Carl Dörffel**, Stellvertreter des Vorsitzenden,
- 3) • Diaconus **Beeg**,
- 4) • Bürgermstr. **Joh. Herrm. Dertel**, zeitw. Protokollführer,
- 5) • Kaufmann **Julius Dörffel**,
- 6) • **Theodor Schulz**,
- 7) • Kürschnermstr. **Ferdin. Fichtner**,
- 8) • Schneidermstr. **Fürchtegott Gläß**,
- 9) • Agent **Ludwig Gläß**,
- 10) • Dr. phil. **Carl Reichel**, Hammerwerksbesitzer in Blauenthal,
- 11) • Biegemstr. **Fürchtegott Hendel** daselbst,
- 12) • Gemeindevorstand **Herrm. Ott** in Wildenthal.

Die mit Actorium versehenen ständige Bevollmächtigten des Kirchenvorstandes sind: Herr Bürgermeister **Dertel** und der unterzeichnete **Pfarrer**.  
Eibenstock, am 28. November 1874.

**Dr. Rosenmüller.**

### Zur Frage der Besteuerung des Reichs.

Der betreffende Gesetzentwurf hat bekanntlich die erste Lesung bereits passiert. Obgleich bei derselben nur zwei Redner auftraten, so zeigte sich doch, daß in Bezug auf diese Frage auch im Reichstage keine Einhelligkeit herrscht. Für beide der an's Licht getretenen Meinungen lassen sich Gründe anführen. Uns scheinen jedoch diejenigen, welche der Tendenz der Reichsregierungsvorlage entgegen, eine Besteuerung des Reichseinkommens für in der Ordnung finden, die treffenderen zu sein.

Das Reichseinkommen besteht im Allgemeinen aus den Matrikularbeiträgen und aus dem Ertrage der Betriebsanstalten des Reichs: der Post, der Telegraphie und der Reichseisenbahnen. Und wenn von Besteuerung dieses Einkommens die Rede ist, so ist selbstverständlich die Besteuerung dieser Anstalten von Seiten der Einzelstaaten und der Communen, in denen jene Grundbesitz haben, gemeint.

Wir sind nun auch der Ansicht, daß die Besteuerung von Seite der einzelnen Staaten ein Urding ist, schon deshalb, weil das Reich den dadurch hervorgerufenen Ausfall seiner Einnahmen durch eine entsprechende Erhöhung der Matrikularbeiträge ersetzen müßte; es käme für die Einzelstaaten nichts dabei heraus. Auch erwachsen denselben durch die Betriebsanstalten des Reichs keinerlei Ausgaben und Lasten. Etwas Anderes ist es aber mit der Besteuerung von Seiten der Communen. Wenn die Communen, in denen sich Reichspost — Reichstelegraphie — und Reichseisenbahngelände befinden, das Grundeigenthum des Reichs zur Einkommensteuer heranziehen, und wenn dann das Reich die Matrikularbeiträge entsprechend erhöht, so wird der Betrag der fraglichen Mehreinnahme der betr. Commune keineswegs durch den Betrag des auf die Bürger derselben entfallenden Antheils an der Erhöhung der Matrikularbeiträge ausgeglichen. Denn in den meisten Ortschaften hat das Reich keinen Grundbesitz und es haben bei der Erhöhung der Matrikularbeiträge doch die Gesamtheit der Steuerpflichtigen des Einzelstaates aufzukommen.

Der durch die Besteuerung des Reichseinkommens den betr. Communen gewordene Vortheil würde denselben sonach unter allen Umständen ein solcher bleiben.

Es fragt sich nur, ob dieselben berechtigt sind, auf Kosten der Mehrheit der Staatsangehörigen, ihr Steuereinkommen auf solche Weise zu erhöhen? Diese Frage beantworten wir mit „Ja!“ Der Commune, in welcher das Reich Grundbesitz, Gebäude hat, sind dadurch ohne Zweifel Sorgen, Pflichten und mancherlei Ausgaben erwachsen. Communale Institutionen, wie Polizei, Spritzenwesen, Behörden zur Herstellung und Instandhaltung von Wegen &c. &c., kosten Geld und sind Dinge, welche auch den Reichsgebäuden und Reichsanstalten zu Gute kommen, Dinge, ohne welche Letztere Schaden leiden und ihrer Bestimmung nicht vollständig nachkommen können würden. Diese Opfer bringen jene Communen aber nicht nur in ihrem Interesse, sondern auch in dem der Gesamtheit des deutschen Volkes, mindestens im Interesse des engeren Vaterlandes. Folglich sind jene Communen sehr wohl berechtigt, das Reichseinkommen auf Kosten der Gesamtheit zur Besteuerung heranzuziehen.

Die Einwendungen, welche in den Motiven der Regierungsvorlage gegen die Besteuerung des Reichseinkommens durch die Communen gemacht werden, erscheinen unserer Ansicht nach angesichts der angeführten Momente als unzutreffend.

Die Besteuerung des Reichseinkommens durch die kommunalen Corporationen schädigt weder das Interesse des Reichs noch bereichert sie die Commune auf Kosten der Gesamtheit in ungerechtfertigter Weise.

### Tagesgeschichte.

**Deutschland.**

— Die mit dem Landsturmgesetz beauftragte gewesene Kommission hat ihre Arbeiten beendet und mit den Kommissarien des